

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.11.2015

Geschäftszahl

Ra 2015/20/0236

Rechtssatz

Eine zur Zulässigkeit der Revision führende Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG wird mit dem Vorbringen, es fehle an Rechtsprechung des VwGH zu den Fragen der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten sowie der Zulässigkeit einer Abschiebung hinsichtlich des Herkunftsstaates Türkei im Lichte der im Jahr 2015 hervorgetretenen Entwicklungen, nicht aufgezeigt, weil entgegen dem Vorbringen des Revisionswerbers eine einheitliche Rechtsprechung des VwGH zu jenen Kriterien vorhanden ist, die für die Prüfung und Zuerkennung von subsidiärem Schutz maßgeblich sind, und sich diese nicht als länderspezifisch unterschiedlich darstellen (Hinweis Beschlüsse vom 12. November 2014, Ra 2014/20/0133, und vom 31. Juli 2014, Ra 2014/18/0058, jeweils mwN).